

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 86.

Halle, Dienstag den 11. April
Hierzu eine Beilage.

1848.

Wahlgesetz für die

zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder Preuße, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besetzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht vermisst hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Für jeden landrathlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landrathlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden Zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen Drei, für hundertvierzig Tausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrathlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugrenzen haben.

§. 10. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 11. Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem F-siegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Reglement

zur

Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., für die

zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufenden Versammlung.

§. 1. Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke. Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, die Magistrate, und da wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§. 2. (§. 2 des Gesetzes.) Sie haben also festzustellen:

- 1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;
- 2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen.

Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landrätlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths.

Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergibt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§. 3. (§. 8 des Gesetzes.) (Urwahlen.) In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Ordnung oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Kommissar zu ernennen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1 des

Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu beschweigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10. Der Wahl-Kommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Kommissar hierzu bestimmte Stimmwähler schreiben.

§. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältnis stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 14. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut vorgelesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht,

so für
Stimm
zweit
Stimm
durch
den v
gen f
Loos.
ander
Kand
scheid
mann
Wahl
Wahl
genda
missa
zeichn
meist
ler
Bede
Wahl
sodan
für u
Wahl
vert
meist
Berz
Wahl
neten
ter n
J. v
ter f
zur
ren
von
abso
miff
Stim
erklä
wird
kein
der
hab
Kan
men
ren
helt
nige
bis
Ste



so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Kommissar und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Kommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl formeller Beziehung zusteht.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

§. 24. (Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.) Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§. 26. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7 bis 21 zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27. Die Stimmzähler und Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich,

so unterscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 29. Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 30. In den Versammlungen, sowohl der Urwähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, den 8. April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerwald. Dr. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Keyher.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter:

Nr. 2942. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Februar d. J., betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen

- 1) von Küstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
- 2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, und
- 3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard;

„ 2943. Allerhöchstes Privilegium von demselben Tage, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen zum Betrage von 109,000 Thlr.; ferner die

„ 2944. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. Februar d. J., wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Rahrungen in Westpreußen; und

„ 2945. Die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung. Vom 6. April d. J.

Berlin, den 8. April 1848.

Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter:

Nr. 2946. Das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. d. M.

Berlin, den 9. April 1848.

Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir.

Deutschland.

Berlin, d. 9. April. Sr. Durchlaucht der Herzog Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist von Hamburg hieher angekommen.

Dresden, d. 7. April. Der König hat zur Herstellung der in §. 41 und 57 der Verfassungsurkunde bezeichneten Ministerialbehörde bestimmt, daß der Auftrag in den evangelischen Angelegenheiten, neben dem Minister des Kultus, den Staatsministern Dr. Braun und Oberländer, unter Ertheilung des Vorsizes an den Staatsminister Dr. Braun, übertragen werden.

München, d. 5. April. (D. U. Stg.) Ich bin in den Stand gesetzt, Ihnen die Nachricht zu geben, daß unser

Rönig im Begriff steht, den Schleswig-Holsteinern in ihrem Kampfe gegen Dänemark thätige Hülfe zu leisten, indem sechs der vorzüglichsten bairischen Offiziere schleunigst an den Kriegsschauplatz abgeschickt werden. Es sind ferner aus der Privatkasse des Königs nicht unbedeutende Unterstützungen an einige hier befindliche Schleswiger zur Heimreise in ihr Vaterland ausbezahlt worden. Auch kann ich aus sicherer Quelle mittheilen, daß die echt deutschen Schritte der preussischen Regierung am Bundestage bezüglich auf die Vorgänge in Schleswig von Seiten unserer Regierung die lebhafteste Unterstützung finden.

Altona, d. 6. April. Gestern zogen hier wieder, wie den Tag vorher, preussische Truppen ein und wurden in der Stadt wieder auf ähnliche Weise empfangen und beherbergt. Es waren das Füsilier-Bataillon vom Regiment „Kaiser Alexander“ und das Füsilier-Bataillon vom Regiment „Kaiser Franz“. Die Zahl der zuerst gekommenen zwei Bataillone wird nur auf ca. 1200 angegeben, und die gestern eingezogenen Bataillone mögen auch ungefähr dieselbe Mannszahl gehabt haben.

Rendsburg, d. 5. April. Der Chef des Generalstabes, Oberst Fabricius, macht heute Folgendes bekannt: „Das General-Kommando der Herzogthümer Schl. Schwig-Holstein bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß es bis weiter unmöglich ist, solche Freiwillige anzunehmen, welche sich nicht selbst vollständig ausgerüstet haben.“

Gestern früh um 11 Uhr rückten hier 2 Bataillone des preussischen Garde-Regiments „Kaiser Alexander“, 1200 Mann stark, unter dem allgemeinen Jubel der versammelten Menge ein.

Rendsburg, d. 6. April. Der Stadt Londern wurde gestern Morgens von einem dänischen Truppencorps von 200 Mann, meist Infanterie, indes auch einiger Kavallerie, besetzt, nachdem die Einwohner auf Befragen durch den benachbarten dänischen Beamten, Justizrath Brarson, der an der Spitze bewaffneter Bauern steht, ihre schleswig-holsteinische Gesinnung der angebotenen Occupation gegenüber deklarirt hatten. Ein Verzeichniß der zu verhaftenden Einwohner ist dem Anführer des Corps von seinem Obern übergeben. Von allen Land-districten werden fortwährend bedeutende Dpser für den Dienst des Vaterlandes gebracht. — In der Nacht vom 4. auf den 5. April ist hier ein preussischer Kurier durchgegangen, wie man vernimmt, um bei dem kopenhagener Ministerium nochmalige Schritte zur Anerkennung der Selbstständigkeit der Herzogthümer zu thun, damit Preußen nicht gezwungen werde, zum offenen Friedensbruche zu schreiten. — Die Stellung unserer Truppen betreffend, so liegt das Gros der Armee in Flensburg, das 15. und 17. Bataillon eine Meile nördlich in der Gegend von Bau. Der kommandirende General hat in diesen Tagen die Stellungen inspiciert und dürfte der erste Angriff bald zu erwarten sein. — Die H. v. Segezpacski, Feodor Feenberg und Leopold Arends aus Berlin sind heute hier eingetroffen, um Nachrichten einzuziehen, ob und unter welchen Bedingungen ein von Berlin zu entsendendes Freicorps aufgenommen werden würde. — Die Flensburger haben vor ihrem Hafen eine Einrichtung getroffen, durch welche die dänischen Kriegsschiffe verhindert werden einzulaulen.

Schleswig, d. 7. April. In Angeln soll es mit der Volksbewaffnung und dem Eifer, den Unabhängigkeitskrieg nur mit dem Siege oder dem Tode zu beenden, wie früher, gut stehen. Eben so westlich und südwestlich von Apenrade, wo die ganze Bauernschaft unter der Pike steht. Von Angeln aus soll man gestern einen Versuch gemacht haben, bei Hüllnis (Ausgang des Flensburger Hafens) eine kleine Batterie

von Dreipfündern aufzuwerfen. Das Erscheinen einer dänischen Kriegsbrigg hat für den Augenblick den Versuch unterbrochen.

Von der Armee sind heute ungefähr 70 lauenburgische Jäger auf dem Rückwege nach Rendsburg hier durchgereist, man meint, mit Beziehung auf die Neutralitätserklärung Lauenburgs.

Schweiz.

Der Basler Zeitung entnehmen wir Folgendes: Genf verlangt von dem Vororte, daß vertragsmäßig das savoyische Gebiet von Chablais und Faucigny von eidgenössischen Truppen besetzt werde. — Nach dem Solothurner Blatt hat die Regierung von Solothurn den Vorort auf Erwerbung des Bettlins aufmerksam gemacht; jenes Blatt bemerkt dazu: Jedenfalls muß die Schweiz darauf dringen, das Bettlin für sich zu erhalten, auf dessen Besitz sie seit 30 Jahren unausgesetzt gegenüber der österreichischen Incameration ihre Ansprüche behauptet hat. Bettlin mit Cleven und Bormio gibt einen schönen Canton von 100,000 Seelen, ist für die Schweiz ein militairisch wichtiger Vorposten, sichert ihr einen Weg an den Comersee und vielleicht tractatweise an das Mitteländische Meer.

Italien.

Mailand. Der unterm 31. März von Lodi aus an das piemontesische Heer erlassene Aufruf Karl Alberts lautet also: „Soldaten! Wir haben den Tessin überschritten und unsere Füße treten den geheiligten Boden der Lombardei! Die Pflicht gebietet, daß ich die Munterkeit lobe, mit der Ihr, die Mühen eines angestrengten Marsches nicht beachtend, innert 72 Stunden mehr als 110 Meilen zurückgelegt. Viele von Euch, von den äußersten Grenzen des Reichs herbeigeeilt, konnten kaum unsere Fahnen in Pavia einholen. Doch ist jetzt keine Zeit, an Ruhe zu denken; wir werden uns derselben nach dem Siege freuen. Soldaten! Groß und erhaben ist die Sendung, zu der uns die göttliche Vorsehung in ihren hohen Beschlüssen gerufen hat. Wir sollen unser gemeinsames Vaterland, diesen geheiligten italienischen Boden, von der Gegenwart des Fremden, der seit mehreren Jahrhunderten denselben zertritt und unterdrückt, befreien. Die künftigen Zeitalter werden uns beneiden um die edeln Lorbeeren, die Gott uns verheißt. In wenigen Tagen, ja in wenigen Stunden werden wir dem Feinde gegenüberstehen. Zum Siege verhilft Euch der Gedanke an Euern achthundertjährigen Ruhm und an die Thaten des mailändischen Volkes, verhilft Euch der Gedanke, daß Ihr italienische Soldaten seid. Es lebe Italien!“ Karl Albert.

Während Karl Albert gegen Oesterreich zu Felde zieht, pflanzt Chamberg und Savoyen die Fahne der Republik auf, und zwar, um sich mit Frankreich zu vereinigen. Auch das Chablais, am südlichen Ufer des Genfersees, erhebt sich, und zwar verlangt es Vereinigung mit der Schweiz.

Das Mailänder Bulletin vom 1. April früh lautet: „Die Vorhut des piemontesischen Heers, von dem bereits ungefähr 40,000 Mann den Ticin überschritten haben, stand am 31. März unter General Trotti in Crema; am 1. April muß der Kern des Heers unter dem König selbst in Crema eintreffen. Die Oesterreicher scheinen sich gen Verona zu ziehen; das offene Feld zu halten wird ihnen durch die Uberschwemmungen des Flachlands des unmöglich gemacht. Dasselbe Bulletin vom 1. April Abends sagt: die Oesterrei-

cher seien 4 Miglien jenseits Brescia, über St. Eufemia hinaus; das vom 2. April endlich: Gestern bewegte sich Radetzky mit 6000 Mann von Montechiaro über Desenzano nach Verona; voran gingen ihm Commissäre, welche überall zur Auflösung der Nationalgarde u. s. w. aufforderten; Mord und Plünderung fielen nicht vor. In Verona werden sich 22,000, in Peschiera 2500 Mann sammeln.⁴

Die österreichische Besatzung von Piacenza hat am 25. März in Folge eines Vertrags mit dem Gouverneur diesen Platz und dessen Citadelle geräumt. Die provisorische Regierung hat die Schleifung der Citadelle beschlossen. Das österreichische Besatzungsrecht beruhte bekanntlich, auf den wiener Verträgen. — Der Herzog war am 26. März noch in Parma, scheint aber machtlos und durch die provisorische Regierung paralyfirt.

In Neapel ist das Ministerium Serra Capriola gefallen; es wurde ein neues Cabinet gebildet, welches aber nur unter der Bedingung annehmen wollte, daß die Kammern constituirende wären und das Recht hätten, die Verfassung zu verändern. Der König trug Bedenken, darauf einzugehen. Man glaubte, daß, wenn er nicht nachgibt, bedenkliche Ereignisse erfolgen werden. Als die Nachricht von dem Aufstand in Mailand nach Neapel kam, war der König durch eine Volksbewegung gezwungen worden, Truppen und Freiwillige nach der Lombardei abzuschicken und zu diesem Behufe sofort die Dampfschiffe flott machen zu lassen. Zweihundert neapolitanische Freiwillige sind bereits in Genua angekommen. (N. C.)

Frankreich.

Paris, den 3. März. Trotz des Widerspruchs des „National“ wird als bestimmt versichert, daß General Cavaignac eben so wie nachher auch General Changarnier das Kriegsministerium abgelehnt haben. Beide machten zur Bedingung, daß zuvor eine bedeutende Truppenzahl hierher gelegt werden müsse. Mit Ersterem unterhandelt die provisorische Regierung jetzt durch den Telegraphen.

Nach heute aus Toulon angelangten Briefen sollte die ganze Flotte des Mittelmeeres am 1. April unter Segel gehen.

Die Regierung soll Abd-el-Kader das Schloß zu Pau zum Wohnsitz angewiesen und ihn ermächtigt haben, sowohl seine Familie, als sämtliche Dienerschaft, welche ihm nach Frankreich folgte, dorthin mitzunehmen.

In St.-Omer ist eine royalistische Meuterei vorgefallen; die Statue des Herzogs v. Orleans auf den Waffenplatz gab dazu den Anlaß. Der neue Stadtrath wollte sie wegnehmen lassen, das Volk aber versammelte sich um die Bildsäule, sang Lieder zu Gunsten des Prinzen und stieß drohende Rufe gegen den Adjuncten aus, welchen man als der Urheber des Wegschaffungsplanes betrachtete. Nur mit großer Mühe konnte das Haus des Adjuncten vor der Volksmuth geschützt werden.

Paris, d. 4. April. Eine telegraphische Depesche aus Bayonne theilt der provisorischen Regierung mit, daß der Herzog und die Herzogin von Montpersier am 2. dieses im Hafen von St. Sebastian gelandet sind.

Herr von Lamartine erklärt im Namen der provisorischen Regierung, dieselbe habe weder mittelbar noch unmittelbar die Angriffe gegen das belgische Territorium unterstützt. — Der „Monteur“ findet es sonderbar, daß, während die deutschen Flüchtlinge, welchen die provisorische Regierung wie den Belgiern, Polen und Savoyarden Waffen und Geld verweigert habe, unsere Regierung anklage-

ten, die Sache der Republik zu verrathen, dieselbe in Deutschland beschuldigt werde, das Völkerecht gegen befreundete Regierungen zu verletzen. — Der „Constitutionnel“ beklagt sich mit großer Entrüstung über die directen Drohungen, die schon jetzt gegen die künftige Nationalversammlung laut würden, wenn sie sich den Wählern nicht in allem fügen wollten. Schon unterzeichne man zu Nantes eine Petition, worin man verlange, die Nationalversammlung solle nicht in Paris, sondern in einer andern großen Stadt Frankreichs ihren Sitz haben, und durch eine besondere Wache geschützt werden, die aus allen Nationalgardien von Frankreich gewählt würden (bekanntlich Forderungen der Girondisten vor den unglücklichen Mai- und Juntagen im Jahre 1793). In der ganzen Bretagne würden, wie man sagt, ähnliche Petitionen unterzeichnet. Nun würden zwar diese Befürchtungen und die Vorstellung, die man sich von den Zuständen unserer Hauptstadt in den Provinzen und im Ausland mache, allerdings übertrieben, doch wäre man hier des schmerzlichen Aufschubes der Arbeit, der ohnmächtigen Theorien und der beständigen Umzüge durch die Straßen herzlich müde. Die Republik wäre nicht ein Spaziergang ohne Ende, sondern eine regelmäßige Regierungsform. Uebrigens werde Paris und ohne Zweifel auch die provisorische Regierung die Unabhängigkeit der künftigen Versammlung zu schützen wissen.

Paris, d. 5. April. Die provisorische Regierung hat zwei irländische Deputationen empfangen. Die eine bestand aus G. O'Brien, O'Gorman und McDonald, den Vertretern von Jung-Irland. Sie drückten die Hoffnung aus, bald dem Joche von Großbritannien zu entkommen und von ihrem Heerde das Elend zu entfernen, zu welchem eine habgierige und herzlose Oligarchie sie seit mehreren Jahrhunderten verdammte. Hr. Lamartine antwortete den drei Rednern, daß Irland von Frankreich als eine unglückliche und hungernde Schwester geliebt werde; er gab ihnen aber zu verstehen, daß die gegenwärtige Regierung der Republik, ihrer Politik treu, obgleich sie den Bemühungen der Wiedergeburt Beifall zolle, dennoch ihnen nicht materiell zur Bekämpfung Englands beistehen werde. — Auch eine Deputation spanischer Demokraten wurde von der Regierung empfangen, der sie eine Adresse der Bevölkerung von Saragossa überreichte. Die Antwort, welche Hr. Lamartine der Deputation gab, rief lauten Beifall hervor.

Hr. Lamartine hat einer Deputation der Februar-Verwundeten angezeigt, das Schloß zu Meudon solle zur Aufnahme der bürgerlichen Invaliden bestimmt und das Tuilerieenschloß der Sitz der Regierung und das Sitzungslocal der Nationalversammlung werden.

Die provisorische Regierung hat gestern Abend auf die beiden Haupteisenbahnen — Orleans- und Centralbahn — Sequester legen lassen. — Den Bahnadministrationen ist die Weisung zugegangen, die Gesamtverwaltung beider Linien trete sofort unter das Ministerium der Staatsbauten. Diese Maßregel ist zwar nur provisorisch, aber sie wird als der Anfang einer Menge ähnlicher Schritte angesehen. Ueber den Ankaufspreis der übrigen Bahnen und Actienunternehmungen sind Regierung und Actionäre noch nicht einig. Dieser unerwartete Schritt hat übrigens die Handelswelt sehr unangenehm ergriffen. Als Grund wird angegeben, diese Bahnen wären nicht mehr im Stande die Transportzüge zu schützen. Zugleich werden die Rechte und Ansprüche der Actionäre vorbehalten.

Spanien.

Madrid, den 29. März. Die Ruhe ist nicht mehr gestört worden. Die Generale van Halen, Nogueras und Ruiz haben Befehl erhalten, Madrid zu verlassen. Das Kriegsgericht hat zwei der verhafteten Meuterer zum Tode verurtheilt, die Königin aber hat ihnen das Leben geschenkt. Die Gesandten von Frankreich und England sollen sich kräftig für sie verwendet haben. Eine Masse von Waffen, Patronen zc. sind in den Häusern weggenommen worden.

(Eingesandt.)

Folgende Adresse ist, von 50 Geistlichen unterzeichnet, an den neuen Cultusminister, Grafen Schwerin, abgegangen:

Die Ernennung Eurer Excellenz zum Minister des Cultus im Preussischen Vaterlande, hat uns, die unterzeichneten Geistlichen aus der Umgegend von Magdeburg und Halle, mit so lebendiger Freude erfüllt, daß wir der mächtigen Bewegung des Innern nothwendig einen Ausdruck geben, und Ihnen unsere Gefühle und Hoffnungen darlegen müssen.

Eure Excellenz kennen besser, als wir es zu schildern vermögen, das System des jetzt abgetretenen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten. Aber die Folgen, welche jenes System über Geistliche und Gemeinden, Kirche und Staat gebracht hat, können Sie unmöglich so deutlich sehen, als wir, die gezeugt haben unter den fast unerträglichen Lasten.

Das vorige Ministerium hat an die Stelle der Union wieder die Confession und an die Stelle der freien wissenschaftlichen und kirchlichen Entwicklung den Symbolzwang gesetzt.

Es hat zu diesem Zwecke mit weltlichen Waffen eingegriffen, und Geistiges ungeistig gerichtet. Den Grundgedanken der Union, die Toleranz, hat es als unchristlich gebrandmarkt, mit Ministerial-Dekreten und Consistorial-Erlässen über Wahrheit, Evangelicität, Kirchlichkeit entschieden, und durch Maassregeln bürokratischer Willkühr Das bestimmen zu dürfen gemeint, was nur der Geist der Kirche, die frei organisierte Gesamtheit der Gemeinde entscheiden darf.

Der Nationalismus vor Allem, in allen seinen Gestaltungen, welchem die Kirche, so gewiß er nicht alleinige Berechtigung darin hat, doch unendlich viel verdankt, auch der philosophische Nationalismus, auch die Richtung der neuern theologischen Wissenschaft, auch die kritisch-historische Schule wurde als unberechtigt behandelt, und die Vertreter desselben zurückgestellt, verfolgt, belauert, von ihren Aemtern entsetzt, und, wie einst in alter römisch-katholischer Zeit, aus der Kirche getrieben. Religionslehrer sogar auf Gymnasien, und die Männer der Theologie auf den Universitäten mußten sich altkirchlicher Purifikation unterwerfen! Keine Beschwerde, keine Volksstimme fand Gehör! In unbegreiflicher Verblendung wurden alle Bitten zurückgewiesen, und alle Forderungen der Wissenschaft und des Lebens, als hoher und höchster Berücksichtigung unwerth, zur Seite geschoben. Planmäßig ging man, im Widerspruche mit dem Grundprinzip der evangelischen Kirche, darauf aus, eine Partei, die sogenannte altgläubige, zur Kirche selbst zu machen.

Die nothwendige Folge dieses Systems war Nuthlosigkeit, Indifferentismus und Depravation bis zur Heuchelei! —

Viele verzagten an gesunder thatkräftiger Reform und sagten sich von der erstarrten Symbol-Kirche los. —

Wie sollten wir da nicht froh Eurer Excellenz Ernennung begrüßen, als den ersten Lichtstrahl eines neuen Tages auch für das kirchliche Leben!

Sie sind uns bekannt durch die Gustav-Adolf-Stiftung, durch die Landessynode, durch den Vereinigten Landtag. Wir

wissen, wie Sie die Rechte der Gemeinden achten, wie Sie die freie Entwicklung wollen im Gegensatz zu einem verkücherten Dogma.

So vertrauen wir denn, Eure Excellenz werden mit allen Kräften und schleunigst dahin wirken, daß die Kirche sich auf den breitesten Unterlagen einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung in Freiheit und Selbstständigkeit erbaue.

So allein wird sie die hinausgedrängten Glieder wieder gewinnen und sich in eine, das ganze Deutschland umfassende National-Kirche einreihen können.

Halle, den 3. April 1848.

(Eingesandt.)

Beifallsruf

als Antwort auf »die Ansprache an die Lehrer der Prov. Sachsen«, (in der Beilage zu Nr. 82 des Couriers).

Mit hoher, reiner Freude hat Einsender dieses und mit ihm gewiß tausende preussischer Lehrer die »Ansprache« an die Lehrerwelt vernommen und — von ganzem Herzen gebilligt. Wie könnte es anders sein? In den großen Tagen, wo alle guten Bestrebungen mit neuem Muthe und neuer Hoffnung aufgenommen und fortgeführt werden, wo im frischen, freien Wirken Jeder seine Kräfte üben kann: da muß es ja dem deutschen Lehrer das Herz mächtig bewegen, um so mächtiger, als er in seiner Fortschrittsbahn so oft gehemmt, niedergedrückt und verkannt wurde. Darum ja! wir wollen uns nun bewegen! Nicht auf revolutionärer Bahn und nicht in geschlossenem Treiben; auch kein Utopien wollen wir erjagen; aber wir wollen uns bewegen ruhig und fest mit Zurückweisung alles dessen, was uns darin knechten wollte. Wir wären ja für das freie deutsche Volk forder unüchtig, wenn es bei uns nicht so sein sollte. Darum hier die Bruderhand zum schönen, längstbedürftigen Bunde! Alle echten Lehrerherzen werden den Handschlag mit Freuden genehmigen und die Sache bethätigen. — Und so wollen wir denn darauf rechnen, daß die Lehrer von Halle einen nähern Ausruf zu den Tagen kurz nach Ostern ergehen lassen. Wenn dann auch noch keine Deputirten erscheinen sollten, so werden doch eben alle die Lehrer selbst kommen, die ihr Herz dahin zieht. — Nehmt keinen Anstand Brüder! Unfere Sache ist Gottes Sache und auch die Sache des Volkes.
Ein preuß. Lehrer.

(Eingesandt.)

Gemeinnützige Anzeige.

Wer Lust hat in Landsberg oder Umgegend die Veredlungskunst der Obstäbäume zu lernen und sich über die Grundsätze der Baumzucht zu belehren, findet unentgeltlich Unterricht in der Pfarrwohnung zu Landsberg, und zwar jeden Sonntag Nachmittags 3 Uhr. Auch die Geringsten sind willkommen, wenn sie nur sittlich rein erscheinen. Kosten werden auf keinen Fall verursacht.

Landsberg, den 7. April 1848.

Pastor Dufft.

Allgemeine Versammlung

Dienstag den 11. April Abends 7 Uhr
im Hotel zur Eisenbahn.

Gegenstände: Die Mahlsteuer und die Arbeiterverhältnisse.

Gödecke. Schwetschke. Hasemann.

Bekanntmachungen.

Mühlen-Verkauf.

Sonnabend den 22. April cr.

Nachmittags 2 Uhr

soll die dicht an der Berlin-Halle'schen Chaussee, zwischen Gräfenhainichen und Wittenberg, beim Dorfe Radis belegene Landmühle, bestehend aus 2 Mahlgängen, Del- und Schneidemühle, sehr frequent, mit einer starken Wasserkraft versehen, 18 Fuß rheinl. Maas Gefälle, sämmtlichen sehr guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie die dabei befindlichen großen, sehr nuzreichen Gärten an Obst, Hopfen, Heu und andern Früchten (die Hopfenernte beträgt jährlich circa 15 — 16 Wispel, die Heuernte jährlich circa 12 — 13 Fuder); ferner 25 Morgen sehr guten unterm Pfluge getriebenen Acker, aus freier Hand und ohne Auszug, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage zur angegebenen Stunde in der obengenannten Mühle einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Prettin, den 5. April 1848.

Im Auftrage des Besizers:
der bestellte Kommissionair
A. Liebmann.

Guts-Verkauf.

Das im Dorfe Hohndorf bei Prettin im Kreise Torgau unter Nr. 2 belegene Gut, mit circa 200 Morgen gutem Acker und Wiesen, soll mit ganzer gut stehender Saat und sämmtlichem todtten und lebenden Inventarium

Dienstag den 25. April 1848

Vormittags 11 Uhr

in der Noak'schen Schenkewirthschaft daselbst aus freier Hand öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauf- und Zahlungsfähige werden hierzu ergebenst eingeladen.

Prettin, den 5. April 1848.

Im Auftrage des Besizers:
der bestellte Kommissionair
A. Liebmann.

Nordhäuser und Quedlinburger reinen Getreide-Branntwein, besten gereinigten Branntwein, Aquavite, Liqueur und Rum in Erhosten, Eimern, Anker und Quarten verkauft zu den billigsten herabgesetzten Preisen und empfiehlt den Wiederverkäufern zum Markt die Distillation von W. Fürstenberg.

Schöne gebäckene Pflaumen empfiehlt bestens und billigt W. Fürstenberg.

Kleesaamen, rothen und weissen, auch französische Luzerne empfiehlt Carl Brodforb.

Gelbes Wachs kauft

Carl Brodforb.

Echte Astrachan-Schoten und Erbsen, schönste Catharinen-Pflaumen, frische sächsische Tischbutter und Bamberger Schmelzbutter, Baierschen Malzucker in Platten und Bonbons, Baiersches Lagerbier auf Flaschen, französischen Sirop Capillaire und Selterwasserpulver, Tafelbouillon, fetten Schweizer- und Elmburger Käse, echten Mocca-Kaffee, billigt bei

Carl Brodforb.

Das die in der Gießerei des Herrn Zeitheim in Raumburg für die Gemeinde Zeuchfeld neu angefertigte große Feuerspritze mit 60 Ellen Schlauch und Rohr sowohl, als auch eine kleine metallene Handpritze, bei den vielfach angestellten Proben sich als sehr gut bewährt und die volle Zufriedenheit der ganzen Gemeinde und aller Sachverständigen, welche sie untersuchten, erlangt hat, wird hiermit zur weitern Empfehlung des Herrn Zeitheim allen Spritzenbedürftigen bekannt gemacht. Im Namen obiger Gemeinde: der Ortsvorstand daselbst.

Die Schirmfabrik von W. H. Wendeborn in Halle a/S., Neumarkt, kauft fortwährend alte Schirme zum höchsten Preis.

Horn-Concert

Dienstag Nachmittags 3 Uhr in der Weintraube.

Seit dem 1. April d. J. erscheint für den Bitterfelder Kreis ein eignes Kreisblatt.

Man abonniert bei dem Unterzeichneten vierteljährlich mit 7 $\frac{1}{2}$ 6 R. Anzeigen werden bis Donnerstag Mittag jeder Woche angenommen.

J. G. Schenke,

Buchdrucker-Besizer in Bitterfeld.

Einige Reparaturen am Pfarrgehöfte zu Capelle sollen an den Mindestfordernden verbunden werden. Unternehmungslustige werden hiermit eingeladen, sich den 12. d. Mis. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des dasigen Erbrichter Herrn Bannicke einzufinden. Anschlag und Bedingungen sind daselbst einzusehen.

Bei dem Schmiedemeister Senff auf dem Neumarkt Nr. 1287 steht ein neuer starker zweispänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen und schmalen Felgen, vorzüglich für Dekonomen passend, zum Verkauf.

In der Nähe des Marktes ist eine Wohnung, Bel-Etage, bestehend aus 3 Stuben, 4 Kammern, Küche und Zubehör, auch auf Verlangen Pferdestall und Wagenremise, zum 1. Mai oder zu Johanni zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt Ebert, Leipzigerstraße Nr. 282.

Ein brauner Jagdhund ist am 9. d. M. zugehauen bei Herzberg in Passendorf.

Eine große Auswahl ein- und zweischläfrige Federbetten, neue und gebrauchte, sind wieder zu haben bei

E. Ernst,
Trödel Nr. 780.

Eine sehr gute Brenn-Maschine und mehrere große und kleine Wäschplätten sind zu verkaufen bei

E. Ernst,
Trödel Nr. 780.

Ein Rittergut, eine Stunde von Halle gelegen, mit 250 Morgen der besten Felder, steht sofort zu verpachten. Näheres bei Supprian in Halle Nr. 283.

Die Steingut Fabrik

zu Halle vor dem Klausthore Nr. 2190b, Stadt Köln, empfiehlt ihr Lager zur geneigten Berücksichtigung. E. J. Stengel.

Die Ofen Niederlage

zu Halle, kleine Ulrichstr. Nr. 1021, ist in allen Sorten wieder vervollständigt und empfiehlt sich bestens E. J. Stengel.

Eine große Quantität Kummel-Pflanzen sind zu verkaufen.

Schaffstedt, d. 9. April 1848.

August Grimm.

Vermiethung.

Ein Laden nebst Wohnung und Räume ist zu vermieten, gr. Steinstr. Nr. 130.

20,000 Thlr. bis 25,000 Thlr. sind auf ein Gut von hinreichendem Werthe auszuliehen und 2500 Thlr. werden gegen erste Hypothek auf ein zu 9000 Thlr. taxirtes Haus zu leihen gesucht durch A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

4000, 2500, 1500, 1000, 600, 500, 200 Thlr sind auszuliehen durch den Secretair Kleist, große Klausstraße Nr. 896.

Zur Benachrichtigung für Auswärtige. Im schwarzen Bar sind eingetroffen: die Herren Kaufleute und Fabrikanten Krach, Heintze, Pfabe, Steckner, Muthreich, Corb, Bretschneider, Nürnberg, Peter, Schärfe, Degenhardt, Mühlhaus und Rüchenthal.

Zeige hierdurch ergebenst an, daß ich zum bevorstehenden
 Noßmarkt, den 13. und 14. April in meinem Zelt mit war-
 men und kalten Speisen und Getränken bestens aufwarten
 werde. Ulicke.

1846r Moselwein.

Von diesem beliebten Tisch- und Bowlenweine habe ich eine große Partie am La-
 ger und verkaufe von heute ab **die Flasche à 7½ Sgr. excl. Glas,**
 bei größeren Quantitäten noch billiger. Auswärtige Aufträge führt prompt aus
die Weinhandlung von Fr. Kühl.

Eine große Auswahl von Kutschwagen
 und Geschirr empfiehlt
L. Kathe, Wagenfabrik.
 Leipzigerstraße Nr. 322.

Feldschlößchen.

Morgen, Mittwoch, Gesellschaftstag.

Holl. Nanunkeln

empfehlen

E. H. Kiesel.

In größter Auswahl neue und
 gebrauchte Kutschwagen und Ge-
 schirre zu dem billigsten Preis.

C. Koch, Steinweg,
 am Waisenhaus.

Colonia.

Kölnische Feuer-Versicherungs- Gesellschaft.

Nachdem der Senator Herr Exter hier
 die Agentur der oben bezeichneten Gesell-
 schaft freiwillig niedergelegt hat, ist mir
 dieselbe von Seiten der Direction übertra-
 gen worden; ich empfehle mich demnach
 dem geehrten Publikum zur Annahme von
 Versicherungen ganz ergebenst und ertheile
 gern jede zu wünschende Auskunft.

Pretsch a/Elbe, am 8. April 1848.

A. Schreyer, Holzhändler.

Einen Lehrling von anständiger Erzie-
 hung mit den nöthigen Schulkenntnissen
 versehen, sucht
 der Kaufmann
F. W. Kupprecht.

In der Buchhandlung von E. Huch
 in Quedlinburg ist zu haben:

Deutschland.

Sechs Lieder

von

Hermann Daum.

Stahlfedern

aus besten Fabriken à

Gros 4 *gr* bis 2 *Rf*

halte ich stets Lager.

J. G. Grosse.



Handlungs- und Wirthschafts- bücher,

linirt und weiß in allen Formen und
Stärken, gut gebunden, sind in größ-
 ter Auswahl auf Lager, und halte selbige
 billigst empfohlen.

Aufträge jeder Art Liniratur-Arbeit wer-
 den durch meine Maschinen jeder Zeit auf
 das Schnellste, Sauberste und Billigste nach
 Angabe ausgeführt. **J. G. Grosse.**

Mein Lager von Bettzeugen,
 Barchenten und Drells eigener
 Fabrik, sowie Bielefelder, Ganz-
 und Hausleinwand von Hand-
 garn, empfehle ich unter Zusicherung der
 reellsten und billigsten Bedienung.

A. F. Bila,

große Steinstraße Nr. 181 neben
 W. Brunglow & Sohn.

**Offenbacher Filz- und Seiden-
 Hüte, Façon für 1848, sowie auch
 graue Sommerhüte empfiehlt**

E. Beyer,

große Ulrichstraße Nr. 74.

Bettfedern-Verkauf.

Ich mache ergebenst bekannt, daß ich
 von allen Sorten feingeriffenen böhmischen
 Bettfedern und Daunnen, Schwannfedern
 und Schwannedaunen großen Vorrath lie-
 gen habe, bis zum 15. dieses Monats selbst
 hier bin, und wegen meiner Nachhausereise
 zu möglichst billigen Preisen verkaufen
 werde. Mein Lokal ist im Gasthof zum
 schwarzen Adler vor dem Steinhof.

Joseph Pöschl,

Bettfedernhändler aus Böhmen.

Ein starkes Pferd, Einspanner, ist zu
 verkaufen Märkerstraße Nr. 458.

Gesunde Kartoffeln aller Art in Wis-
 peln kaufe ich zum höchsten Preis, und
 bitte Verkäufer sich baldigst bei mir zu
 melden.

Gräbner, Getreidemäcker.

Petersberg Nr. 1476 am Gottesacker.

Donnerstag und Freitag, zu den Vieh-
 marktstagen, ladet zu frischem Kuchen und
 Tanzbergnügen ein

J. Schlemmer in Diemitz.

Es steht eine Stube nebst Kammer in
 der Fleischergasse Nr. 1181 zu vermieten
 und kann sogleich bezogen werden.

Mabler, Rentier.

Eine Partie Haferspreu ist zu verkauf-
 en Rathhausgasse Nr. 238.

Zwei Stuben sind zu bevorstehendem
 Jahrmart zu vermieten große Steinstraße
 Nr. 175.

Mittwoch den 12. April

Abends 7 Uhr

Bürgerversammlung zu Wettin.

Um zahlreichen Besuch wird gebeten.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Meine liebe Frau Carolina, geborne
 Alberts, ist heute früh 1³/₄ Uhr von ei-
 nem gesunden und muntern Mädchen rasch
 und glücklich entbunden.

Bruckdorf, den 10. April 1848.

Wilhelm Bechtold.

Dienstag, den 11. April 1848.

Bekanntmachung der Beschlüsse

der zu Frankfurt a. M. am 31. März und 1. bis 4. April 1848 abgehaltenen Versammlung zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Das zu Frankfurt a. M. abgehaltene Vorparlament hat über die nachfolgenden Gegenstände Beschlüsse gefaßt. Wir theilen sie dem deutschen Volke mit.

Aufgabe der Versammlung.

Die Versammlung hat ihre Aufgabe darin erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die constituirende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen sei.

Das Bundesgebiet.

Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen und in der constituirenden Versammlung gleich jedem anderen deutschen Bundesstaate durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten.

Ost- und Westpreußen ist auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufzunehmen.

Die Versammlung erklärt die Theilung Polens für ein schwachvolles Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes, zu Wiederherstellung Polens mitzuwirken. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchzug ohne Waffen und, so weit es nöthig, Unterstützung gewähren mögen.

Zahl der Volksvertreter in der deutschen constituirenden Versammlung.

Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen constituirenden Versammlung gewählt.

Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Deputirten.

Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Bundesmatrikel maßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen constituirenden Versammlung.

In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bedingungen:

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden durch einen Wahlcensus, durch Bevorrechtung einer Religion, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen.

Jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar.

Der zu Wählende braucht nicht dem Staate anzugehören, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

Die politischen Flüchtlinge, die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder antreten, sind wahlberechtigt und wählbar.

In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staate überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen angemessen findet; die Versammlung erachtet jedoch die directe Wahl im Principe für die zweckmäßigste.

Ort der constituirenden Nationalversammlung.

Die constituirende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt a. M.

Zeit des Zusammentritts.

Das Wahlgeschäft ist von den einzelnen Staaten in der Art anzuordnen, daß die Nationalversammlung am 1. Mai dieses Jahres ihre erste Sitzung halten kann.

Permanenter Ausschuß der Versammlung.

Die gegenwärtige Versammlung wählt einen permanenten Ausschuß von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Frankfurt am Main verweilt.

Der Ausschuß wird aus den Mitgliedern der Versammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff derer die Versammlung voraussetzt, daß jeder Wählende alle Theile des Vaterlandes in dem Ausschusse vertreten sehen wolle.

Dieser Fünfzigerausschuß ist beauftragt: die Bundesversammlung einzuladen, mit ihm bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Berlin zu treten;

er ist beauftragt: die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung selbständig zu berathen und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen;

er ist beauftragt: bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen.

Der Ausschuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern schleunigst ins Leben gerufen werde.

Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus Oesterreich als weitere Ausschußmitglieder beitreten.

Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

Die Versammlung verlangt, daß der Bundestag, indem er die Angelegenheit der Begründung eines constituirenden Parlaments in die Hand nimmt, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen löse und die Männer aus seinem Schooße entferne, welche zu Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben.

Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes.

Die Versammlung empfiehlt, mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung, dem constituirenden Parlaamente zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung die nachstehenden Anträge, welche bestimmte Grundrechte als geringstes Maß deutscher Volksfreiheit verlangen und die im

deutschen Volke lebenden Wünsche und Forderungen aus-
sprechen.

Gleichstellung der politischen Rechte, ohne Unterschied
des Glaubensbekenntnisses und Unabhängigkeit der Kirche
vom Staate.

Volle Pressefreiheit.

Freies Vereinigungsrecht.

Petitionsrecht.

Eine freie volksvertretende Landesverfassung mit ent-
scheidender Stimme der Volksabgeordneten in der Gesetzge-
bung und Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Mi-
nister.

Gerechtes Maaß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft.
Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts.

Gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und
Staatsämtern.

Unbedingtes Auswanderungsrecht.

Allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht.

Lehr- und Lernfreiheit.

Schutz der persönlichen Freiheit.

Schutz gegen Justizverweigerungen.

Unabhängigkeit der Justiz.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und
Schwurgerichte in Strafsachen.

Ferner:

Ein volksthümliches Creditsystem mit Ackerbau- und
Arbeitercredtkassen.

Schutz der Arbeit durch Einrichtungen und Maßregeln,
um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblos-
en lohnende Beschäftigung zu verschaffen, die Verfassung
des Gewerbe- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit
anzupassen.

Schulunterricht für alle Klassen, Gewerbe und Berufe
aus Staatsmitteln.

Anerkennung endlich der Auswanderung als National-
angelegenheit und Regelung derselben zum Schutze der Aus-
wanderer.

Dank der Versammlung.

Der Dank der Versammlung wird ausgesprochen den
zu Heppenheim und Heidelberg zusammengetretenen
Männern;

Den Behörden und den Bürgern der Stadt
Frankfurt a. M. für die gastliche Aufnahme und ihre
Anordnungen;

Dem Vorstande der Versammlung für seine Mähe-
waltung;

Der Bürgerwehr für ihren Schutz und den Tur-
nern für ihre dienliche Mitwirkung in der Versammlung.

Frankfurt a. M., d. 3. April 1848.

Namens des Fünfzigerausschusses.

Coiron, als Vorsitzender.

H. Simon, als Schriftführer.

(Eingefandt.)

An die Volkswähler!

Kostbarste aller Errungenschaften! Das Volk ist frei, ist
unmittelbar geworden! Kein Gutsherr, keine Körperschaft drängt
sich mehr zwischen Dich und Deinen König. Ein jeder Deiner
Söhne ist frei, frei wie es einst nur die Ritter und Lehnsheeren
waren, unmittelbar gleich den Fürsten und Freiherrn des Rei-
ches! Ihr Alle, die Ihr großjährig geworden, seid berufen, mit
Eurem Könige Euch über die Verfassung des Vaterlandes zu ver-
einbaren, über dessen Wohl zu berathen, dessen Geschicke zu
bestimmen!

Sei gegrüßt Du alte deutsche Freiheit, mit verstärkter
Manneskraft erstanden aus dem 1000jährigen Schlummer des
Lehnsverbandes! Sei gepriesen Du König eines freien, eines deut-
schen Volkes, kein Oberherr von Land und Leuten, kein Bürger-
könig, sondern ein ächter, hoher Volkskönig! Ihr freien Män-
ner des Volkes, welche Ihr aus Eurer Mitte diejenigen erwählen
sollt, die demnächst Eure Vertreter zu bestimmen haben, Ihr edlen
Volkswähler aus allen Ständen und Verhältnissen wählt nur
die Unbescholtensten, die Redlichsten und Tüchtigsten zu Euren
Wahlmännern und Ihr Wahlmänner laßt Euch durchwehen
von dem Geiste der göttlichen Freiheit, der da auf Sturmeschwin-
gen einherkitt und ausrottet alles, was faul und dumm, was licht-
scheu und giftig ist! — Richtet Euer Augenmerk — in dem
ganzen Umfang des preussischen Staates — auf die Männer von
ächter freier Volksgesinnung, auf die Männer der That, die
ren Leben Euch von der Wahrheit ihrer Worte, die sie jetzt viel-
leicht im Munde führen, sichere Bürgschaft giebt, auf die wahr-
haft leiblich und geistig unabhängigen Männer deutscher
Treue und edler Geistesbildung! Ihr aber, die ihr werdet
berufen werden, als Vertreter Eurer Genossen, als freigewählte
Abgeordnete eines freien Volkes vor den Thron eines freien
Königs zu treten und mit Ihm in freier Vereinbarung den prächt-
igen und erhabenen Bau unserer neuen Verfassung fest und ewig
dauernd zu gründen, die Ihr aus dem Trümmern alter, verrot-
teter Lebensverhältnisse einen manneskräftigen, wohlgegliederten Frei-
heitsstaat erstehen machen sollt — o, darum flehe ich Euch —
im Namen des Volkes an, seid stets frei und unabhängig, seid
immer eingedenk, daß die Liebe es ist, welche frei macht und
daß Ihr unmittelbar vor dem Angesicht steht, wie die Priester
und die Könige! —

Merseburg, d. 9. April 1848.

E. König.

(Eingefandt.)

Mit Bezug auf Nr. 71 u. 74.

Jedem Rechte steht eine Pflicht und jeder Pflicht steht
ein Recht gegenüber. Dieser Grundsatz hat die neuere Zeit
herbeigeführt und wird sie auch halten und weiter leiten.

Der Grundbesitzer hat das Recht, über seine Grundstücke
als Erblasser zu verfügen. Dieses wichtige Recht verbürgt
ihm der Staat und verlangt dafür Anerkennung und Erfül-
lung der Steuerpflicht. Der Grundbesitzer hat die Pflicht,
Steuern zu geben, aber auch das wichtige Recht im Noth-
falle, oder sonst nach Umständen, hypothekarische Schulden
auf die Grundstücke aufzunehmen. Dies Recht freier Ver-
fügung über die Grundstücke und dagegen die Pflicht von dem
Grundbesitz Steuern zu geben, berühren den Geistlichen als
Nutznießer nicht.

Ob es nun für das Volk ein großer Gewinn gewesen
ist, daß die Geistlichen und Schullehrer auf den Dörfern als
Nutznießer von Grundstücken durch alle Wechselfälle des Krie-
ges und der Theuerung u. s. w. hindurch dem Volke in einer
ziemlichen Selbstständigkeit erhalten worden sind; ob die Geist-
lichen den gestatteten Vortheil, die betreffenden Grundstücke
steuerfrei zu benutzen, dem Volke und Staate gewissenhaft
durch Belehrung, Erhaltung auf dem religiösen Standpunkte
und Ausbildung des Rechtsinnes entsprechend vergolten ha-
ben; darüber mag die Geschichte Zeugniß geben und sagen,
wie namentlich in evangelischen Ländern seit der Reformation
das Volksbewußtsein mehr und mehr kräftig und besonnen ge-
worden ist und welches jetzt die Haltung des Volkes ist.

Ob es endlich zweckmäßig sei, dem Stand der Geistlichen
und Schullehrer auf dem Lande, in dem das Volksbewußt-
sein nach einer Richtung hin in eine Spitze ausläuft, jetzt in
dem Besitze der Mittel zu ihrer eignen Fortbildung und der

Mittel ihre Haltung zu behaupten um eine Stufe zurückzustellen, das geben wir getrost allen Besonnenen und Umsichtigen selbst zu erwägen.
Ein Geistlicher.

(Eingefandt.)

**Antwort auf die in der zweiten Beilage des
Sallischen Couriers, Nr. 84 befindliche
„Erwiederung.“**

Herr Prediger Hasemann hat in Nr. 81 des Couriers einen Artikel gefunden, den er als einen Angriff auf seine Person betrachtet. Der Verfasser jenes Artikels war jedoch sehr weit davon entfernt, diesen Glauben herbeizuführen; hatte vielmehr einzig und allein die Absicht, sich gegen eine Ansicht zu verwahren, die ihm bedenklich erschien. Er hat eine Sache angegriffen, die in der Person des Herrn Prediger Hasemann ihren Grund gefunden. Allein es ist in meinem Artikel keine Zeile, die lediglich auf die Persönlichkeit des Wfs. von Nr. 84 zielen könnte. Ich bin um so weniger qualificirt persönliche Angriffe gegen Herrn Hasemann zu richten, als ich von seiner Wirksamkeit als Geistlicher völlig ununterrichtet bin, in Bezug aber auf seine schriftstellerische und sonstige Thätigkeit ihm nur meine Hochachtung bringen kann, und freue ich mich Gelegenheit erhalten zu haben, dieß hiemit zu thun.

Inzwischen bin ich noch nicht von meiner schon ausgesprochenen Ansicht abgebracht, und wenn ich selbst, was ich nicht thue, das abgedroschene Sprüchwort: „Schuster bleib bei deinem Leisten“ unterschreiben würde, so könnten daraus unmöglich bloß die von Herrn Hasemann gezogenen Folgerungen hervorgehen. Ich wiederhole, daß ich es für gefährlich halte, wenn die Geistlichen (und setze hinzu) **als solche** nicht auf ihre kirchlichen Pflichten beschränkt werden; daß ich es für gefährlich halte, den Geistlichen **als solchen** eine Thätigkeit einzuräumen, die ihnen den Weg zu bürgerlichen Staatsämtern bahnt, sie endlich in die höchsten Verwaltungszweige, in das Cabinet führt. Und das habe ich einen »Ueberrest der papistischen Usurpationen der zeitlichen Rechte weltlicher Regenten an die Tagesordnung bringen« genannt, und meine, es sei sehr verständlich gesagt.

Wir sind darin einverstanden, daß der Geistliche eine vernünftige Sittlichkeit zu erstreben habe. Doch meine ich nicht jene Geistlichen und, wie sich eigentlich von selbst versteht, nicht jene Sittlichkeit, auf welche das Wort *Spinoza's* anzuwenden ist: *Homines namque non ut sunt, sed, ut eosdem esse vellent, concipiunt; unde factum est, ut plerumque pro ethica satyram scripserint.* Ich verstehe unter einer vernünftigen Sittlichkeit keine, deren Basis nur im Christenthum, oder in einem andern Thun, sondern deren Grundlage in der Menschlichkeit, und den individuellen Staatsverfassungs-Zuständen existirt, wohin gehört: Liebe zum Vaterlande, Selbstaufopferung, Selbstverleugnung, Verlangen nach wahrer Ehre, und jener Heroismus, den wir nur bei den Alten finden. Diese Sittlichkeit ist nicht Aufgabe, diese entsteht gleichzeitig mit dem Wachsthum der demokratischen Principien einer Verfassung; sie findet ihren Culminationspunkt in der Republik. Die geringste Sittlichkeit, sagt Montesquieu, herrscht in der Monarchie und Despotie. Derselbe sagt auch: *Autant que le pouvoir du clergé est dangereux dans une république, autant est-il convenable dans une monarchie, sur-tout dans celles qui vont au despotisme.* (De l'esprit de loix, T. I. liv. II. c. 4.) Ich nenne die Sittlichkeit eine Aufgabe der Geistlichkeit. Wenn aber die Volkskenntniß, die Volksbildung, so weit gediehen,

in dieser Aufgabe die einzige Aufgabe der Geistlichen zu erkennen, dann wird der glückliche Zustand eintreten, in dem der Geistliche aufhört Geistlicher zu sein, in dem es keine Kirche, keine Religion, nur Volksbildner giebt, und dazu entsprechende Anstalten.

Ich gebe zu, daß der Staat in naher Verührung mit der »Religion« steht; allein eine stetige Aufgabe soll ihm in der »Religion« nicht erwachsen: es ist vor Allem Sache des Staats die bürgerlichen Interessen der Unterthanen wahr zu nehmen; und die Geschichte lehrt, daß die Staaten am glücklichsten waren, die am Wenigsten in »Religionsangelegenheiten« ihre Autorität interponirten. Da wird der Staat erst einzuschreiten haben, wo die in der Verfassung begründete Redlichkeit und Rechtlichkeit durch die »Religion« untergraben wird.

Ich denke, diese kurz abgerissene Antwort wird Herrn Prediger Hasemann zeigen, daß ich, wie es vielleicht ihm geschehen haben mag, kein Dunkelmann bin, der mit Mißtrauen und Groll auf die Liebe sieht, die man ihm zollt; daß ich nicht mißlieblich auf das Schwert schaue, womit Sie dem Obscurantismus zu Leibe gehen. Dr. Fr. Wilh. Ebeling.

(Eingefandt.)

Unter der Ueberschrift: »Ueberbleibsel längst verschollener und doch noch jetzt beanspruchter Rechte« befindet sich in Nr. 76 dieser Zeitung ein Inserat, dessen Inhalt jeden Verständigen indignirt. Die Ausdrucksweise und die Form desselben zeigen deutlich auf welcher Bildungsstufe der geehrte Einsender steht und welches wohl die Motive dazu sein können. Es wird darin die Forderung von 5 Sgr. als drückend und willkürlich bezeichnet; was sich aber bei näherer Betrachtung durchaus nicht rechtfertigen läßt. Denn wenn man Etwas auf eine so einfache Weise wie hier die Ausgabe von 5 Sgr. vermeiden und umgehen kann, ist es wohl nicht drückend zu nennen; und da in der Ueberschrift von Rechten die Rede ist und auch anerkannt wird, daß Eximirte und Lehrer davon frei seien, dies also doch bestimmt sein muß, kann von keiner Willkühr die Rede sein.

Wenn ferner gesagt wird, da Eximirte und Lehrer befreit wären, so würde diese Abgabe gewöhnlich von den ärmern Einwohnern entrichtet; so scheint daraus hervorzugehen, daß im Mansfeldischen außer den Eximirten und Lehrern wenige Wohlhabende wären. Was doch wohl ein großer Irrthum ist.

Zuletzt ist diese Abgabe als ein drückender und entehrender Unfug bezeichnet. Welcher vernünftige Mensch wird aber das als einen entehrenden Unfug ansehen, wenn Jemand (in der Regel doch jährlich nur einmal) 5, 10, 15 Sgr. zc. zum Unterstüßungsfonds von Wittwen und Waisen giebt? —

Welcher Zusammenhang aber zwischen dieser Sache und dem Besteuertseinwollen der Prediger Statt finden soll, ist schwer einzusehen; abgesehen davon, daß die Behauptung es sei kein anderer Stand so begünstigt als der Predigerstand eine falsche sei.

Mit der zuletzt ausgesprochenen Aufforderung ist gewiß Jeder einverstanden. Aber wahrlich die Ehre, welche die Grafschaft Mansfeld sich in Bezug hierauf erringen soll, wird nicht groß sein.

Zum Schluß die freundliche Bitte: Möge doch Jeder in dieser ernsten und bewegten Zeit sich hüten durch ähnliche Zurufe die Unzufriedenheit unter dem Volke noch mehr zu befördern und dadurch Anlaß zu Ruhestörungen zu geben. Möge aber auch ein Jeder kräftig mit Hand ans Werk legen, um wirkliche Uebelstände zu beseitigen und entehrenden Unfug, wozu auch Aufwiegelung gehört, zu verhindern. Geleitmann.

Bekanntmachungen.

Proclama.

Aufgebot verlornen Dokumente.

Dem Tabagisten Gottlieb Ferdinand Jasper und der Frau Rosine Krüger ehorne Jasper zu Eisleben, ist:

- 1) die Obligation des Schulzen und Gutsbesitzer Zacharias Holtzschke, und seiner Ehefrau, Johanne Charlotte geborne Keutel zu Dberrißdorf, vom 17. October 1818, über 1200 *Rfl* Courant, zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliches Darlehn;
- 2) die Obligation derselben Schuldner, vom 6. April 1820, über 800 *Rfl* Cour., zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliches Darlehn;

für den Ackergrundbesitzer Gotthilf Günther aus Döblich, welche mittelst Cession vom 14/16. März 1824 dem Kaufmann Johann Ludwig August Gneiß zu Wettin, und Cession vom 4. October 1824, den Geschwistern Gottlieb Ferdinand, Karl Ferdinand, Johanne Friederike Beate und Karoline Rosine Jasper, abgetreten, welche Hypotheken im Hypothekenbuche von Dberrißdorf Vol. I. No. 18. pag. 273. und Vol. I. No. 19. pag. 289. Rubr. III. No. 1 und 2 intabulirt, und worauf 700 *Rfl* aus der Bürgschaft vom 16. September 1844 für den Amtsverwalter Friedrich Zobel zu Eisleben subingrossirt sind, angeblich verlorn gegangen. Auf ihren Antrag werden hierdurch alle diejenigen, welche an diese Forderungen und Urkunden als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, edictaliter aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem am 11. Juli 1848 Mittags 12 Uhr an Gerichtsstelle allhier anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt werden, auch die Amortisation der aufgegebenen Urkunden erfolgen wird.

Auswärtigen werden zur Vertretung die Herren Justiz-Commissarien Giseke, Keil und Bindewald in Eisleben vorgeschlagen.

Erdeborn, am 14. März 1848.

Gräfllich Schwerin'sches Patrimonial-Gericht.
Kotloff.

Freiwilliger Verkauf.

Gerichts-Commission Schkeuditz.

Das den Erben des Johann Gottfried Adam zu Altranstädt, als: der Wittwe Johanne Rosine Adam daselbst und Consorten zugehörige sechste Theil der in Wegwitzer Flur und Aue ge-

legenen, zusammen 7 Acker 48 \square Ruthen haltenden Wechselwiese, Nr. 12 des Flur-Hypothekenbuchs von Wegwitz eingetragen, und Nr. 160 a und 160 b des Flurbuchs verzeichnet, deren übrigen Theile dem Gastwirth Winkler in Pressch und den Einwohnern Lindner und Runniger in Altranstedt gehören, abgeschätzt auf 250 *Rfl* zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur hier einzusehenden Taxe, soll

den 28. April d. J. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Naumburg.

Das in hiesiger Stadt sub Nr. 712 und 713 belegene, dem Brauereibesitzer Friedrich Gotthilf Starke zugehörige Wohnhaus, der Brauhoft zur grünen Lanne genannt, nebst Braugerechtigkeit und Zubehör, ingleichen die ehemals Siebelische Baustelle, ohne Rücksicht auf die Braugerechtigkeit abgeschätzt auf

5122 *Rfl*,

mit der Braugerechtigkeit und Utensilien dagegen auf

11,641 *Rfl* 15 *Sgr*

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. October 1848 von Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Delitzsch.

Der zu Hochosig belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 10 eingetragene, dem Johann Christian Thormann und dessen Ehefrau daselbst zugehörige Gasthof zum goldnen Helm, abgeschätzt auf

7074 *Rfl* 11 *Sgr* 3 *D*

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am eilften October 1848 von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

In einem angenehm romantisch gelegenen Weimarschen Orte von 1500 Einwohnern ist ein noch nicht lange neu erbautes Haus, worin die Seifensiederei sehr schwunghaft betrieben, nebst Seifensiederei-Geräthschaften, veränderungshalber unter billigen Bedingungen baldigst zu verkaufen; die Hälfte der Kaufgelde kann gegen hypothekarische Sicherung an dem Grundstücke stehen bleiben.

Portofreie Briefe werden unter der Adresse C. S. poste restante Sachsenburg erbeten.

Eigarren-Abfall von den feinsten Eigarren, ohne Staub à U 5 *Sgr*, 7 U für 1 *Rfl*, empfiehlt Ernst Fließbach.

Echte Bremer Eigarren, gut gelagert, verkauft billigst Ernst Fließbach, Vorstadt Klauschor.

Markt-Anzeige

von Porzellan aus der Porzellan-Malerei von Th. Landsberg aus Berlin.

En gros & en detail.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hiermit an, daß ich zum hiesigen Markte mit einem großen Lager weißer, vergoldeter und bemalter Porzellane, so wie englischer Devenportscher Fayance angekommen bin, und sind die Preise wie folgt: weiße Porzellan-Tassen von 27 *Sgr* bis 1 *Rfl* 10 *Sgr* das Duzend; desgl. reich vergoldete, von 1 *Rfl* 15 *Sgr* bis 24 *Rfl* das Duzend; Handelsleute Rabatt. Cabarets, Vasen, Kuchen-Körbe, sehr schön decorirt und bemalt, zu sehr billigen Preisen. Englische Fayance-Teller von Devenport, deren Glanz und Schönheit Alles übertrifft, was bis jetzt gesehen wurde, à Duzend 24 *Sgr*, und sind sie ihrer Haltbarkeit wegen, da bekanntlich das Devenportsche Geschir am Feuer nie springt, Restaurateuren und Wiederverkäufern ganz besonders zu empfehlen. Dessert-Teller von 15 *Sgr* das Duzend an; Kaffeekannen, Milchtöpfe, Terrinen, Affetten, Randschüsseln, auf dem Kontinent etwas Neues; kurz Alle in dieses Fach einschlagende Artikel habe ich in großer Auswahl mitgebracht, und bemerke ich blos, da gewöhnlich meine Waaren sehr schnell vergriffen werden, mich so zeitig wie möglich zu beehren und stehen die Preise unbedingt fest.

Verkaufs-Lokal: große Steinstraße Nr. 1546, in dem Hause des Schlossermeister Hrn. Pannewitz, zwischen den Häusern des Hrn. Stadtrath Wagner und Hrn. Dekonom Beyer.

Der Verkauf beginnt Mittwoch früh.

An die Wähler von Halle!

Mitbürger! Bereits ist Professor Ross aufgetreten, und hat sich bei Euch um einen Sitz in dem Deutschen Parlamente beworben. Dergleichen Bewerbungen waren in unseren Kreisen bisher unbekannt; aber sie sind die natürliche Folge des konstitutionellen Systems. Und darum wage auch ich es, mich unter die Männer zu stellen, welche bereit sind, die Stadt Halle bei den bevorstehenden gesetzgebenden Versammlungen zu vertreten. Die meisten unter Euch kennen mich und meine Ansichten über das konstitutionelle System Preussens und die zu verwirklichende Verfassung eines einigen Deutschlands. Der Volkswille — dies ist der von mir an die Spitze gestellte Grundsatz — gilt als der Gesetzgeber des Staates. Zu diesem Zwecke findet eine wahrhafte, nicht auf Ständen beruhende Volksvertretung Statt, welche, in Einer Kammer vereinigt, über alle Gesetze beschließt, während der König mit dem Ministerium die ausführende Behörde ist. Der Unterschied des religiösen Glaubens ist ohne Einfluß auf die Theilnahme am Staatsleben, und die Kirche besteht getrennt vom Staate, so daß die einzelnen religiösen Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst ordnen, und mit anderen zu größeren Vereinigungen zusammentreten können. Das mündliche und das geschriebene Wort muß frei sein. Die Bildung und die Sitte des Volkes ist der beste Censor. Ebenso darf es nicht verwehrt sein, daß Mehrere ohne polizeiliche Erlaubniß, aber nicht zu geheimen Gesellschaften zusammentreten und beliebig Petitionen abfassen. Das Recht muß einfach und deutlich für Jedermann, der Richterstand, mit Einschluß der Geschworenen, unabhängig von der Willkür der Verwaltungsbeamten sein. Die Steuerfreiheit hört auf, und wird für das ganze Land eine Klasseneinkommensteuer eingeführt, welche jeden Staatsbürger nach seinem Vermögen heranzieht. Daraus folgt, daß kräftige Maaspre-

geln ergriffen werden, welche der Armuth steuern, namentlich durch eine zweckmäßige, aber nicht freiheitsbeschränkende Verfassung der einzelnen Gewerke, welche durch unparteiische Prüfungen für tüchtige Arbeiter so wie durch gegenseitige Hilfskassen, denen nöthigenfalls die Gemeinde- oder Staatskasse Beiträge leistet, für die ohne persönliche Schuld brodlos Gewordenen sorgen, durch Einzelverpachtung der Domainen, durch Auswanderung, durch Ablösung der Frohdienste u. s. w. Namentlich muß dem eigentlich sogenannten Arbeiterstande durch Arbeit und Bildung geholfen werden. — Zur möglichst sparsamen Verwendung der Staatseinkünfte ist es erforderlich, daß alle Einnahmen, ins Besondere auch die der sogenannten Kronsideikommissgüter, in Eine Kasse fließen, daß dem Könige eine, aber nicht dürftige Civilliste (Gehalt) gegeben wird, daß die hohen Pensionen weggelassen u. s. f. Eine Folgerung aus diesen Grundsätzen ist, daß die stehende Armee für den eintretenden Frieden möglichst vermindert, und daß eine allgemeine Volksbewaffnung eingeführt wird, welche sich am Füglichsten an die bisherige Landwehr anschließt. Hinreichende Stämme mit tüchtigen Führern, bei deren Wahl das Volk einen Antheil hat, können wir zur Besetzung der Posten zur möglichst schnellen Errichtung eines größeren Heeres u. s. w. nicht entbehren. Das vor einem obersten Landesgerichtshofe verantwortliche Ministerium setzt der Verfassung des einzelnen Staates die Krone auf. Zu den Ministern des Aeußeren, der Justiz, der Polizei, des Krieges, der Finanzen, des Ackerbaues mit den Gewerben und dem Handel, des öffentlichen Unterrichtes, tritt wo möglich noch ein Minister der öffentlichen Arbeiten und Bauten hinzu.

Die einzelnen deutschen Staaten bilden fortan einen Bundesstaat, dessen Centralgewalt die Sonderinteressen zusammenfaßt, um ein einiges Deutschland zu schaffen, des-

sen Beruf es ist, die Zukunft in der Politik auf dem europäischen Festlande zu leiten. Zu diesem Zwecke wird aus den deutschen Fürsten ein deutscher Kaiser oder König gewählt, welcher, mit einem verantwortlichen Ministerium an der Seite, vorzugsweise die Verhältnisse nach Außen, das Heer (mit einem Oberfeldherrn) und die Flotte in seiner Hand hält. Während er ein zwei- oder dreimaliges Veto hat, bildet das deutsche Parlament den gesetzgebenden Körper. Dasselbe spaltet sich nicht in zwei Kammern, sondern tritt in Einer Kammer, womöglich in der Mitte Deutschlands, zusammen. Seine Befugnisse sind die Vertheilung der für Bundeszwecke aufzubringenden Gelder, die Zölle, die Posten, die Maaße, die Gewichte, die Münzen u. s. w.

Ich verzichte hier auf eine nähere Erörterung dieser Punkte um so eher, als eine demnächst von mir erscheinende

Schrift: „Preußens Tod und Wiedergeburt aus der volksthümlichen Entwicklung Deutschlands“, mein näher begründetes politisches Glaubensbekenntniß enthält.

Ich stelle es den Wählern anheim, ob sie glauben, daß ich die bürgerlichen und gewerblichen Interessen unserer Stadt hinreichend kenne, um sie nach Kräften zu vertreten; ich stelle es ihnen anheim, ob sie mich für einen Platz in dem deutschen oder für einen bescheideneren Platz in dem preussischen Parlamente geeigneter halten. Für meine Vertretung im Amte wird gesorgt werden. — Mitbürger! ich kann mich täuschen, indem ich meine Kräfte überschätze; aber es steht Euch ja frei, welchem der Eurigen Ihr das Vertrauen schenken wollt. Euer ist die Wahl!

Halle, den 11. April 1848.

Sasemann.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

